

Merkblatt zur Garderobe- und Fahrradversicherung

1. Wer kann die Versicherung abschließen?

Der Schulaufwandträger für sämtliche Schüler der Schulen, für die er den Schulaufwand zu tragen hat; der Elternbeirat für alle Schüler einer Schule.

2. Wann gilt diese Versicherung?

Innerhalb Europas während aller schulischen Veranstaltungen im Sinne der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

3. Wo gilt die Versicherung?

Innerhalb des Schulgrundstückes, sofern die versicherten Gegenstände in den von der Schulleitung bestimmten Räumen bzw. Abstellplätzen aufbewahrt werden, Außerhalb des Schulgrundstückes, sofern die versicherten Gegenstände an einem von dem Lehrpersonal bestimmten Ort abgelegt bzw. abgestellt und entsprechend den jeweiligen Umständen in ausreichendem Maße beaufsichtigt werden.

4. Welche Risiken sind versichert?

1. Entwendung und, Beschädigung der Gegenstände durch Dritte.
2. Für Fahrräder, auch mit Hilfsmotor, Mopeds und nichtzulassungspflichtige Kleinkrafträder besteht Versicherungsschutz nur im Falle der Totalentwendung.

5. Welche Gegenstände sind versichert?

1. Kleidungsstücke, Schulmappen und die berechtigterweise verwendeten Lernmittel;
— Höchstbetrag 300 EUR je Gegenstand —
2. Fahrkarten und Uhren;
— Höchstbetrag 100 EUR je Gegenstand —

3. Brillen, die der Verbesserung der Sehschärfe dienen. Versicherungsschutz besteht auch beim Tragen oder kurzzeitigen Ablegen während des Unterrichts; sowie für Schäden, die der Brillenträger selbst verursacht hat. Leistungen der Krankenkassen und der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
— Höchstbetrag 100 EUR je Gegenstand —

4. Fahrräder, auch mit Hilfsmotor; Kleinkrafträder, soweit es sich um nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 ccm und einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h handelt. Versichert sind auch Zubehörteile, soweit sie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, nicht jedoch Treibstoff.
— Höchstbetrag
300 EUR für Fahrräder einschließlich Zubehör
500 EUR für Krafträder einschließlich Zubehör
— Die Höchstersatzleistung je Schadenfall und je Schüler beträgt 600 EUR. Jedoch kann eine Verdoppelung sämtlicher Höchstbeträge vereinbart werden (s. Ziffer 8).

6. Was wird im Schadenfall geleistet?

Bis zu den Höchstbeträgen nach Ziffer 5, bei Entwendung der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert); bei Beschädigung die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Gegenstände, die älter als drei Jahre sind und deren Zeitwert unter 50 % liegt, werden nur bis zur Höhe des Zeitwertes entschädigt.

7. Selbstbeteiligung

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 25 EUR bei einer Verdoppelung der Höchstbeträge vereinbart.